



Nutzungsordnung des Kreismedienzentrums Göppingen

1. Inanspruchnahme des Kreismedienzentrums

- (1) Der Verleih von Medien und Geräten erfolgt zum Zwecke der nichtkommerziellen Jugend- und Erwachsenenbildung im Landkreis Göppingen. Zulässige Entleiher sind zum Beispiel Schulen, Hochschulen, Kindergärten, Kindertagesstätten, staatlich anerkannte Träger der Jugend- und Erwachsenenbildung, Vereine, kirchliche Einrichtungen und öffentliche Einrichtungen. Eine gewerbliche oder im Interesse Einzelner liegende Inanspruchnahme ist nicht zulässig.
- (2) Für Lehrkräfte von Privatschulen, Ersatz- oder Ergänzungsschulen im Landkreis gelten die Zusatzregelungen und Entgelte des Landesmedienzentrums: www.lmz-bw.de/entgelt. Die Rechnungsstellung erfolgt über das Landesmedienzentrum.

2. Verleihbedingungen

- (1) Geräte und Medien werden vom Kreismedienzentrum nur an registrierte Kundinnen und Kunden ausgegeben. Vorbestellte Geräte können nur mit schriftlicher Einverständniserklärung des Vorbestellers von anderen Personen abgeholt werden.
- (2) Medien werden für den Zeitraum von 1 Woche entliehen, die Leihfrist für Geräte beträgt 3 Tage. Für mobile Computergeräte gilt ein Standardverleihzeitraum von 2 Wochen. Das Kreismedienzentrum kann Leihfristen auf Wunsch um 1 Woche verlängern, sofern ein Medium nicht anderweitig vorbestellt ist. Weitere Ausnahmen müssen mit dem Kreismedienzentrum abgesprochen werden.
- (3) Beim Verleih von bestimmten Geräten bedarf es einer vorherigen technischen Einweisung.
- (4) Die Geräte und Medien werden vom Kreismedienzentrum Göppingen bereitgestellt und sind am jeweiligen Ausleihort zurückzugeben.
- (5) Transport und Versand der Gegenstände gehen zu Lasten und auf Gefahr der Kundin bzw. des Kunden.

3. Entgeltfestsetzung

- (1) Für den Verleih von Medien und Geräten, die Bereitstellung von Räumlichkeiten, sowie personelle Dienstleistungen des Kreismedienzentrums (Beratung, Medienproduktion- und Bearbeitung, etc..) werden für den unter Punkt 1 Abs. 1 genannten Kundenkreis grundsätzlich keine Entgelte erhoben.
- (2) Zusätzlich aufkommende Material- und Lizenzkosten (z.B. bei Medienproduktion oder MDM-Verwaltung) werden zum Einkaufspreis an den Auftraggeber weitergereicht.
- (3) Soweit Umsatzsteuerpflicht gegeben ist, wird die Steuer entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zusätzlich erhoben.

4. Mahnkosten / Schadenersatz

- (1) Bei Überschreitung der festgesetzten Ausleihzeit kann für jeden weiteren Tag ein Säumnisentgelt von 3,00 € für Medien und 10,00 € für Geräte entstehen.
- (2) Für Geräte und Medien, die beschädigt zurückgegeben werden oder in Verlust geraten sind, werden die Reparatur- bzw. Wiederbeschaffungskosten in Rechnung gestellt.

5. Entstehung, Fälligkeit und Zahlung des Entgelts, Sicherheitsleistung

- (1) Das Entgelt entsteht mit Beendigung der Leistung.
- (2) Das Entgelt wird nach Vornahme der Leistung mit der Bekanntgabe der Entgeltfestsetzung an die Schuldnerin bzw. den Schuldner fällig.
- (3) Entgelte sind an die Kreiskasse zu zahlen.
- (4) Vom Kreismedienzentrum im Auftrag der Schuldnerin bzw. des Schuldners erstellte Produkte können bis zur Entrichtung des Entgeltes zurückbehalten werden.

6. Inkrafttreten

- (1) Diese Regelung tritt am 01.01.2021 in Kraft.